

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 3951

Urteil Nr. 2/2007
vom 11. Januar 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 37^{quinquies} § 4 des Strafgesetzbuches, eingefügt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. April 2002 zur Einführung der Arbeitsstrafe als autonome Strafe in Korrektional- und Polizeisachen, gestellt von der Ratskammer des Gerichts erster Instanz Namur.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 22. März 2006 in Sachen S.F., dessen Ausfertigung am 29. März 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat die Ratskammer des Gerichts erster Instanz Namur folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 37*quinqies* § 4 des Strafgesetzbuches (Gesetz vom 17. April 2002), dahingehend ausgelegt, dass er einem zu einer Arbeitsstrafe Verurteilten nicht die Möglichkeit bietet, Beschwerde einzulegen gegen den Bericht der Bewährungskommission, in dem die Anwendung der Ersatzstrafe beschlossen wurde, während ein unter Bewährung gestellter Verurteilter wohl Beschwerde einlegen kann gegen die Entscheidungen der Kommission im Rahmen der Vollstreckung seiner Verurteilung (Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964), gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 37*quinqies* § 4 des Strafgesetzbuches. Die Artikel 37*ter* und 37*quinqies* des Strafgesetzbuches bestimmen:

« Art. 37*ter*. § 1. Wenn eine Tat eine Polizeistrafe oder eine Korrekionalstrafe zur Folge haben kann, kann der Richter zu einer Arbeitsstrafe als Hauptstrafe verurteilen. Der Richter sieht innerhalb der Grenzen der für die Straftat vorgesehenen Strafen und des Gesetzes entsprechend seiner Befassung eine Gefängnisstrafe oder eine Geldbuße vor, die im Falle der Nichtvollstreckung der Arbeitsstrafe angewandt werden kann.

[...]

§ 4. Der Richter bestimmt die Dauer der Arbeitsstrafe und kann Angaben zum konkreten Inhalt der Arbeitsstrafe machen ».

« Art. 37*quinqies*. § 1. Der Verurteilte, dem gemäß Artikel 37*ter* eine Arbeitsstrafe auferlegt wurde, wird durch einen Justizassistenten des Dienstes für Justizhäuser des Justizministeriums des Gerichtsbezirks, in dem der Verurteilte seinen Wohnort hat, betreut.

Die Vollstreckung der Arbeitsstrafe wird durch die Bewährungskommission des Wohnortes des Verurteilten, der der Justizassistent untersteht, überwacht.

§ 2. Wenn die gerichtliche Entscheidung zur Verhängung einer Arbeitsstrafe Rechtskraft erlangt hat, übermittelt der Greffier innerhalb von vierundzwanzig Stunden eine Ausfertigung davon an den Präsidenten der zuständigen Bewährungskommission sowie an die Abteilung des

Dienstes für Justizhäuser des Justizministeriums des Gerichtsbezirks, die unverzüglich den in § 1 erwähnten Justizassistenten benennt. Die Identität des Justizassistenten wird der Bewährungskommission schriftlich mitgeteilt; sie informiert den Verurteilten innerhalb von sieben Werktagen darüber per Einschreibebrief und gegebenenfalls dessen Beistand durch einfachen Brief.

§ 3. Nach Anhörung des Verurteilten und unter Berücksichtigung seiner Anmerkungen bestimmt der Justizassistent den konkreten Inhalt der Strafe unter Einhaltung der in Artikel 37ter § 4 vorgesehenen Angaben unter Aufsicht der Bewährungskommission, die ihn von Amts wegen, auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder auf Antrag des Verurteilten jederzeit und ebenfalls unter Einhaltung der in Artikel 37ter § 4 vorgesehenen Angaben präzisieren und anpassen kann.

Der Justizassistent bringt dem Verurteilten den konkreten Inhalt der Arbeitsstrafe per Einschreibebrief zur Kenntnis und informiert den Beistand des Verurteilten, die Staatsanwaltschaft und die Bewährungskommission schriftlich darüber innerhalb einer Frist von drei Tagen, Samstage, Sonntage und Feiertage nicht eingeschlossen.

§ 4. Im Falle der vollständigen oder teilweisen Nichtvollstreckung der Arbeitsstrafe informiert der Justizassistent unverzüglich die Bewährungskommission. Die Bewährungskommission lädt den Verurteilten per Einschreibebrief mehr als zehn Tage vor dem für die Prüfung der Rechtssache festgesetzten Datum vor und informiert seinen Beistand darüber. Die Akte der Kommission wird dem Verurteilten und seinem Beistand während fünf Tagen zur Verfügung gestellt.

Die unter Ausschluss der Staatsanwaltschaft tagende Kommission verfasst je nach Fall einen kurzen oder einen mit Gründen versehenen Bericht im Hinblick auf die Anwendung der Ersatzstrafe.

Der Bericht wird dem Verurteilten per Einschreibebrief, der Staatsanwaltschaft und dem Justizassistenten sowie gegebenenfalls dem Beistand des Verurteilten durch einfachen Brief notifiziert.

In diesem Fall kann die Staatsanwaltschaft beschließen, die in der gerichtlichen Entscheidung vorgesehene Gefängnisstrafe oder Geldbuße unter Berücksichtigung der durch den Verurteilten bereits abgeleiteten Arbeitsstrafe zu vollstrecken ».

B.2. Artikel 12 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 über die Aussetzung, den Aufschub und die Bewährung bestimmt:

« § 1. Die Kommission kann die in der gerichtlichen Entscheidung festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise aussetzen, sie präzisieren oder sie den Umständen anpassen. Sie darf diese Bedingungen jedoch nicht verschärfen.

Wenn die Kommission der Auffassung ist, eine der im vorstehenden Absatz vorgesehenen Maßnahmen in Erwägung ziehen zu müssen, lädt der Präsident den Betroffenen durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief mehr als zehn Tage vor dem zur Prüfung der Rechtssache festgelegten Datum vor. Die Akte der Kommission wird dem Betroffenen und seinem etwaigen Beistand während zehn Tagen zur Verfügung gestellt.

Die Entscheidung der Kommission wird mit Gründen versehen. Sie wird dem Betroffenen und der Staatsanwaltschaft notifiziert. Die Notifizierung erfolgt durch einen bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief innerhalb einer Frist von drei Tagen, Samstage, Sonntage und Feiertage nicht eingeschlossen.

§ 2. Die Staatsanwaltschaft und die unter Bewährung stehende Person können, die Erstere durch Antrag und die Letztere durch Klageschrift bei dem Gericht erster Instanz, bei dem die Kommission eingerichtet worden ist, Beschwerde gegen deren Entscheidungen aufgrund von § 1 dieses Artikels einlegen.

Der Antrag und die Klage müssen schriftlich eingereicht und mit Gründen versehen werden. Die Beschwerde muss innerhalb von zehn Tagen ab der Notifizierung der Entscheidung der Kommission eingereicht werden. Sie hat aussetzende Wirkung, sofern die Kommission nichts anderes beschließt.

Der Präsident des Gerichts, das darüber urteilen soll, lässt mehr als zehn Tage im Voraus in einem in der Kanzlei geführten Register den Ort, das Datum und die Uhrzeit des Erscheinens vermerken. Der Greffier benachrichtigt mindestens zehn Tage vor dem Erscheinen per Einschreibebrief die unter Bewährung stehende Person. Während dieser Frist wird die Akte dem Betroffenen und seinem etwaigen Beistand in der Kanzlei zur Verfügung gehalten. Das Gericht tagt und urteilt in der Ratskammer.

Wenn das Gericht der Beschwerde stattgibt, kann es die Entscheidung der Kommission aufheben.

Gegen die Entscheidung über diese Beschwerde kann keine Berufung und kein Einspruch eingelegt werden ».

B.3.1. Der Hof wird gebeten, über den Behandlungsunterschied zu befinden, den die vorerwähnten Bestimmungen zwischen den Personen einführten, die zu einer Arbeitsstrafe (in Verbindung mit einer Ersatzstrafe) verurteilt worden seien, deren vollständige oder teilweise Nichtvollstreckung Gegenstand eines Berichts der Bewährungskommission im Hinblick auf die Anwendung der Ersatzstrafe sei, und den Personen, die in den Genuss einer Maßnahme der Aussetzung der Verkündung der Verurteilung oder des Aufschubs der Vollstreckung der Strafe in Verbindung mit einer ausgesetzten Bewährungsmaßnahme, die durch eine Entscheidung der Bewährungskommission präzisiert oder angepasst worden sei, gelangten; während die Letztgenannten die Möglichkeit hätten, bei dem Gericht erster Instanz Beschwerde gegen die Entscheidung der Kommission aufgrund von Artikel 12 § 2 des vorerwähnten Gesetzes van 29. Juni 1964 einzulegen, besäßen die Erstgenannten keinerlei Rechtsmittel gegen den Bericht der Kommission. Der Hof begrenzt seine Prüfung auf den auf diese Weise beschriebenen Behandlungsunterschied.

B.3.2. Im Gegensatz zu den Darlegungen des Ministerrates sind die Kategorien von Personen, zwischen denen dieser Behandlungsunterschied besteht, miteinander vergleichbar, weil es sich in beiden Fällen um Rechtsunterworfenen handelt, denen Strafen auferlegt worden sind, von denen gewisse Modalitäten zum Zuständigkeitsbereich der Bewährungskommission gehören.

B.4. Wie die Staatsanwaltschaft in ihren Schlussanträgen vor dem Verweisungsurteil erklärt hat, hat der Gesetzgeber bei der Annahme des Gesetzes vom 17. April 2002, mit dem die fragliche Bestimmung ins Strafgesetzbuch eingefügt wurde, ausdrücklich die Möglichkeit einer Beschwerde ausgeschlossen, obwohl es ihm vorgeschlagen worden war, die ihm zur Prüfung unterbreiteten Texte in diesem Sinne abzuändern. Er hat den Standpunkt vertreten, dass die Kommission nur über eine Begutachtungsbefugnis verfüge und dass ihr keine Rechtsprechungsbefugnis verliehen werden könne, wobei die Staatsanwaltschaft in letzter Instanz entscheide (*Parl. Dok.*, Kammer, 2000-2001, DOC 50-0549/011, S. 33).

B.5.1. Es besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen der Rolle der Bewährungskommission, wenn sie den Verurteilten in Anwendung von Artikel 37*quinquies* § 4 des Strafgesetzbuches vorlädt, beziehungsweise wenn sie den Betroffenen in Anwendung von Artikel 12 § 1 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 vorlädt.

B.5.2. Im ersteren Fall erstellt sie einen Bericht im Hinblick auf die Anwendung der Ersatzstrafe, der eine Handlung vor der möglicherweise durch die Staatsanwaltschaft zu treffenden Entscheidung über die Vollstreckung der in der gerichtlichen Entscheidung vorgesehenen Gefängnisstrafe oder Geldbuße darstellt.

B.5.3. Im letzteren Fall trifft die Kommission, insofern sie « die in der gerichtlichen Entscheidung festgelegten Bedingungen ganz oder teilweise aussetzen, sie präzisieren oder sie den Umständen anpassen » kann, ohne jedoch « diese Bedingungen [zu] verschärfen », eine Entscheidung, die unmittelbar anwendbar ist, vorbehaltlich der in Artikel 12 § 2 des Gesetzes vom 29. Juni 1964 vorgesehenen Beschwerde.

B.6. Es ist vernünftig gerechtfertigt, keine Beschwerde gegen einen Bericht der Bewährungskommission vorzusehen, der eine vorbereitende Handlung ist und für die

Staatsanwaltschaft in der anschließend von ihr getroffenen Entscheidung nicht bindend ist, und dem Betroffenen eine solche Beschwerde gegen eine vollstreckbare Entscheidung anzubieten.

B.7. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 37*quinquies* § 4 des Strafgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er keine Beschwerde gegen den von der Bewährungskommission im Hinblick auf die Anwendung der Ersatzstrafe verfassten Bericht vorsieht.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 11. Januar 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior